

(A) Minnerheitensproken. Dit Ziel is wichtig, sünerlich wenn man bedinkt, dat jümmer mihr Sproken in de globalisierte Welt verloren goht. Fachlüüd goht dorvon ut, dat in de tokomen Tiet een Drüttel von de 6 000 Sproken, de vondoog noch snackt warrt, verloren goht.

No 20 Jahr vun de Charta is dat nu an de Tiet, eenmol Bilanz to tehn. Wie süht dat in Düütschland ut. In miene norddüütsche Heimot hebbt 1984 5,6 Millionen Menschen angeben, dat se „goot“ bit „sehr goot“ Plattdüütsch snacken künnt. Disse Tohl hett sik bit 2007 – dat is dat Jahr von de letzte Erhebung – mihr as halbiert. Mit disse Halbierung is natürlich ok de Sprook ut den Alldag vun de Minschen verschwunnen. In annere Regionen mit jümehr Regionol- un Minnerheitensproken warrt dat nich veel anners utsehn.

Dissen Verlust vun dat Plattdüütsche mutt Inholt boden warrn. Sprook is Heimot un en Tekon vun leevte Alldagskultur. Wenn wi disse leevte Alldagskultur verkümmern loot, verliert wi alltohoop wiet mihr as blots en Sprook. Dat Hochdüütsche is de Sprook, de uns Düütsche von Flensburg in’n Noorden bit no Füssen in’n Süden verbinnt. De regionolen Sproken goht in de Harten vun de Minschen un verbinnt se in jümehr Rebeet. Ik will dat mol so seggen, leve Froonslüüd un Mannslüüd, de düütsche Standardsprook is as en Antog, scheun ober en lütt beten stief. Dat Plattdüütsche is as mien leevsten Pullover: bequeem, villicht ok mol stoppt, ober kommodig. He warmt mien Hart un miene Seel un ik heff em leev un ik will em ok nich missen.

(B) Wat könnt wi dorför doon, dat de tonehmen Verlust vun de Regionol- un Minnerheitensproken nich wieder geht? Grundsätzlich is Kultur jo Sook vun de Länner. Se sünd also in eerster Linie in de Pflicht. Erfreulicherwies deit sik hier jo wat. So hebbt all de noorddüütschen Bundesländer Plattdüütsch in jümehr Lihrläne inbuut. Wat wi ober nich vergeten dröfft, sünd de öörtlichen Verene, de dat Plattdüütsche dagdääglich pleegt. Hier warrt veel privotes Geld un ok Freetiet investiert.

Disse Insatz bewiest ober ok, dat de Idee, de Regionol- un Minnerheitensproken to retten, keen dösigen Infall vun de Kulturpolitiker is.

In miene Heimot, in’n Landkreis Stood, giff dat to ’n Bispill den Förderverein för de Plattdüütsche Sprook „De Plattdüütschen“. Disse Vereen bringt Plattdüütsch in den Alldag vun de Minschen trüch. Disse Vereen angascheert sik afsünerlich öber den Vörsitter Heinz Mügge, Börgermeester in de Gemeen Düdenbüttel, in Bildungsprojekten för de Sprookförderung, un disse Vereen leist dormit enen wichtigen Bidrag för dat Erholen von uns kulturellet Gedächtnis. Disse kulturelle, bürgerschaftliche Insatz verdeent an disse Steed afsünerlichen Dank.

Leve Kolleginnen un Kollegen, dit is blots een Bispill dorför, dat de Börgerinnen un Börgers ehr Regionol- un Minnerheitensprook schützen un wieterhin quicklebenig holen wüllt.

Geevt wi jüm de Stütten öber de Parteigrenzen hinweg.

(C) Een Verlust von de Sproken bedüüd ok enen Kulturverlust, un dat dröfft wi nich toloten.

## Anlage 6

### Zu Protokoll gegebene Reden

#### zur Beratung:

- Entwurf eines Gesetzes zu den Änderungen vom 10. und 11. Juni 2010 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998
- Antrag: Universal Periodic Review – Menschenrechtslage in Deutschland auf dem Prüfstand des UN-Menschenrechtsrates

#### (Tagesordnungspunkte 16 a und b)

**Michael Frieser (CDU/CSU):** Was bereits viel zu lange währt, wird nun hoffentlich gut. In dem Gesetzentwurf zu den Änderungen vom 10. und 11. Juni 2010 des Römischen Statuts des Internationalen Gerichtshofs vom 17. Juli 1998 wird nun das Verbrechen der Aggression definiert. Dies ist ein wesentlicher Schritt, damit in Zukunft die Strafandrohung durch den Internationalen Strafgerichtshof nicht nur eine leere Drohung ist.

(D) Es freut mich, dass in allen Fraktionen Einigkeit herrscht, dass es sich bei den Änderungen um einen Meilenstein des Völkerstrafrechts handelt, den es zu unterstützen gilt. Auch wenn es sich bei der Normierung des Aggressionstatbestandes um einen Kompromiss handelt, ist dieser von herausragender Bedeutung, um den Internationalen Strafgerichtshof als permanentes internationales Gericht in die Lage zu versetzen, die Verantwortlichen zur Rechenschaft ziehen zu können.

Um die Tragweite der geplanten Änderungen des Römischen Statuts zu erfassen, muss zunächst die historische Entwicklung, die zu diesen Änderungen führte, betrachtet werden:

Am 30. September und 1. Oktober 1946 verkündete das Internationale Militärtribunal in Nürnberg die Urteile gegen 22 Hauptkriegsverbrecher des Zweiten Weltkrieges. Das Urteil von Nürnberg stellte einen Ausgangspunkt für weitere Bemühungen der Staatengemeinschaft um einen internationalen Strafgerichtshof dar. Nachfolgend bekräftigte die UN-Vollversammlung ausdrücklich die Rechtsprinzipien, die in Nürnberg zur Anwendung gekommen waren, als sogenannte Nürnberger Prinzipien. Was in Nürnberg seinen Anfang nahm, wurde stetig weiterentwickelt.

Bereits 1950 legte die Völkerrechtskommission der UNO sieben Prinzipien vor, die den Anspruch darauf erhoben, dass schwere Verstöße gegen die internationale Werteordnung geahndet werden. Diese Nürnberger Prinzipien haben im Römischen Statut des Internationalen Gerichtshofs eine Weiterentwicklung erfahren. Das Statut ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der das Völkerstrafrecht kodifiziert, damit in internationalen Beziehungen keine rechtsfreien Räume verbleiben, in denen Men-

(A) schen schutzlos den Gräueltaten von Kriegsverbrechern ausgesetzt sind. Jede Person, die eine Tat begeht, die nach dem Völkerrecht als Verbrechen bestimmt wurde, ist dafür verantwortlich und wird der Bestrafung zugeführt, auch wenn das nationale Recht keine Strafe für eine Tat vorsieht.

Um diese Prinzipien durchzusetzen, wurde mit dem am 1. Juli 2002 in Kraft getretenen Römischen Statut der Internationale Strafgerichtshof in Den Haag eingerichtet. Der IstGH will die nationale Strafgerichtsbarkeit der Staaten nicht ersetzen und ist auch kein letztinstanzliches Rechtsmittelgericht, welches Verfahren der nationalen Strafgerichtsbarkeit überprüfen könnte. Der IstGH ergänzt vielmehr die innerstaatliche Gerichtsbarkeit bei der Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen, deren Vorrang im Statut vielfach verankert ist. Der Internationale Strafgerichtshof ist damit Ausdruck des gemeinsamen Wunsches der Staatengemeinschaft, für Frieden und Gerechtigkeit auch außerhalb der nationalen Grenzen einzustehen.

Das erste Urteil sprach der Internationale Strafgerichtshof am 14. März 2012 im Verfahren gegen den früheren kongolesischen Milizenführer Thomas Lubanga, der wegen der Rekrutierung und des Einsatzes von Kindersoldaten für schuldig befunden wurde. Er wurde dafür am 10. Juli 2012 zu einer Freiheitsstrafe von 14 Jahren verurteilt. Dieses Urteil zeigt, dass die Nürnberger Prinzipien kein theoretisches Konstrukt sind, sondern auch in die Praxis umgesetzt werden können.

(B) Doch die Entwicklung des Völkerstrafrechts ist durch die Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs 2002 nicht zu einem Abschluss gekommen. Jetzt gilt es, zu beweisen, dass Deutschland aus seiner dunklen Vergangenheit gelernt hat und seiner völkerrechtlichen Verpflichtung nachkommt. Das Völkerstrafrecht muss zu einem wirksamen Instrument der Friedenssicherung aufgebaut werden. Bereits die Strafandrohung muss Aggressoren in ihre Schranken weisen. Dazu ist die stetige Optimierung und Weiterentwicklung des Völkerstrafrechts notwendig, die mit der vorliegenden Änderung unterstützt werden muss.

Obwohl bereits im ursprünglichen Statut das Verbrechen der Aggression als Straftatbestand angelegt gewesen war, hatten sich die Vertragsstaaten auf der Gründungskonferenz weder auf eine Definition des Verbrechens der Aggression einigen können noch auf die vorzusehende Rolle des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen. Eine Kodifikation des Tatbestands scheiterte auch an umstrittenen Fragen wie dem Umfang des Rechts auf Selbstverteidigung und die Zulässigkeit humanitärer Intervention. Nach Art. 5 des Statuts, wie es auf der Konferenz in Rom verabschiedet wurde, besitzt der Gerichtshof die sachliche Zuständigkeit für das Verbrechen der Aggression. Da aber keine Definition der Aggression beschlossen werden konnte, bleibt die Norm eine „leere Hülle“, bis eine Definition in das Statut eingefügt wird. Dies ist angesichts der herausragenden Bedeutung des Aggressionstatbestands, dessen Zweck es ist, die Gewaltanwendung als solche auf internationaler Ebene zu pönalisieren, ein unhaltbarer Zustand.

(C) Vom 31. Mai bis zum 11. Juni 2010 fand in Kampala die erste Konferenz zur Überprüfung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs statt, in deren Mittelpunkt die Bemühungen um eine Einigung in Bezug auf das Verbrechen der Aggression standen. Mit den Änderungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs werden nun eine Definition des Verbrechens der Aggression und die Bedingungen der Ausübung der Gerichtsbarkeit in das Römische Statut eingefügt. Auch wird der Einsatz bestimmter Waffen und Geschosse, deren Verwendung in internationalen bewaffneten Konflikten bereits ein Kriegsverbrechen darstellt, auch im nicht internationalen bewaffneten Konflikt unter Strafe gestellt.

Deutschland war maßgeblich an der Ausarbeitung der in Kampala gefundenen Einigung beteiligt. Dieser Einsatz für die Definition des Aggressionstatbestandes bedurfte nicht des Grünenantrages aus dem Mai 2010, dessen sie sich so rühmen. Dieser Antrag war weder Grund noch Unterstützung für die deutschen Anstrengungen um eine Einigung. Die Bemühungen mit anderen gleichgesinnten Staaten für einen möglichst effektiven, funktionsfähigen, unabhängigen und damit glaubwürdigen Internationalen Strafgerichtshof waren auch vor und ohne diesen Antrag deutlich sichtbar. Unter anderem ist Deutschland nach Japan der größte Beitragszahler für den IstGH und engagiert sich darüber hinaus mit freiwilligen Beiträgen für den sogenannten Opferschutzfonds und das Zeugenschutzprogramm des Gerichtshofs.

(D) Die Änderungen des Römischen Statuts sind die Früchte eines langwierigen Prozesses, in dem das Völkerstrafrecht geschaffen und weiter ausgestaltet wird. Einzelne Staaten sind in mühsamen Verhandlungen Kompromisse eingegangen, um das gemeinsame höhere Ziel voranzubringen: ein umfassendes System internationaler Strafgerichtsbarkeit, die die nationale Strafverfolgung wirksam ergänzt.

Natürlich will ich nicht verschweigen, dass noch ein langer Weg vor uns liegt. 121 von 193 Staaten haben die Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs anerkannt. Wichtige Staaten sind noch nicht Vertragspartei des IstGH, darunter China, Russland, Indien, Israel und vor allem die USA. Die USA sorgen sich, dass amerikanische Staatsbürger durch das Gericht verurteilt werden könnten. Die Tatsache, dass sie dennoch fallweise Unterstützer sind, wenn auch ohne Mitglied zu sein, zeigt aber, dass auch sie die Bedeutung des Internationalen Gerichtshofs nicht verkennen. Die heutigen Änderungen sind nicht der Abschluss, aber ein bedeutender Schritt zu einer funktionierenden internationalen Strafgerichtsbarkeit, der unbedingt unterstützt werden muss. Besonders die Normierung des Aggressionstatbestandes ist von herausragender Bedeutung. Nur durch diese kann eine wesentliche Lücke der völkerrechtlichen Strafbarkeit geschlossen werden.

Der nun verabschiedete Tatbestand des Aggressionsverbrechens stellt einen ausgewogenen Kompromiss dar und trägt der Tatsache Rechnung, dass dieses Delikt im Vergleich zu den anderen im Römischen Statut aufgeführten Verbrechen durch die Kriminalisierung staatli-

- (A) cher Angriffshandlungen und als Führungsverbrechen einen besonderen Charakter hat. Die individuellen Tathandlungen wurden fast wörtlich den Vorgaben des Statuts des Nürnberger Militärgerichtshofs zum „Verbrechen gegen den Frieden“ entnommen.

Von einem Verbrechen der Aggression wird ausgegangen, wenn eine Person, die tatsächlich in der Lage ist, das politische oder militärische Handeln eines Staates zu kontrollieren oder zu lenken, eine Angriffshandlung plant, vorbereitet oder ausführt, die ihrer Art, ihrer Schwere und ihrem Umfang nach eine offenkundige Verletzung der Charta der Vereinten Nationen darstellt. Die Formulierung stellt klar, dass es sich um ein sogenanntes Führungsverbrechen handelt, das hohe Anforderungen an die individuelle Täterqualität stellt. Es betrifft nicht die kleinen Befehlsempfänger, sondern zieht die Täter zur Rechenschaft, die tatsächlich für den Angriff auf den Frieden verantwortlich sind. Regierungsoberhäupter dürfen nicht über dem Gesetz stehen.

Eine Angriffshandlung stellt jede mit der Charta der Vereinten Nationen unvereinbare Anwendung von Waffengewalt durch einen anderen Staat dar, so zum Beispiel die Invasion des Hoheitsgebiets eines Staates oder der Angriff auf dieses durch die Streitkräfte eines anderen Staates. Auch eine militärische Besetzung, die sich aus einer solchen Invasion ergibt, sowie die Bombardierung oder Beschießung des Hoheitsgebiets sind umfasst. Neben der Blockade der Häfen oder Küsten eines Staates ist auch der Einsatz von Streitkräften eines Staates, die sich mit der Zustimmung eines anderen Staates in dessen Hoheitsgebiet befinden, unter Verstoß gegen die in der entsprechenden Einwilligung oder Vereinbarung vorgesehenen Bedingungen strafbar. Damit ist nicht jede völkerrechtswidrige staatliche Gewaltanwendung zugleich ein Aggressionsverbrechen. Rechtlich umstrittene Einsätze, die im Rahmen humanitärer Interventionen durchgeführt werden, um das Leid von Menschen zu lindern und weitere Gewalt zu verhindern, werden so nicht erfasst. Auch Fälle von nicht hinreichender Intensität sollen gerade nicht berücksichtigt werden.

(B)

Die Ausübung der Gerichtsbarkeit über das Verbrechen der Aggression wird in den Änderungen geregelt. Der Gerichtshof kann seine Gerichtsbarkeit nur über Verbrechen der Aggression ausüben, die ein Jahr nach Ratifikation oder Annahme der Änderungen durch 30 Vertragsstaaten begangen werden.

Die weitere wichtige Änderung betrifft die Strafbarkeit gewisser verbotener Waffen in nichtinternationalen bewaffneten Konflikten. Die Verwendung von Gift oder vergifteten Waffen, die Verwendung erstickender, giftiger oder gleichartiger Gase sowie aller ähnlichen Flüssigkeiten, Stoffe oder Vorrichtungen, die Verwendung von Geschossen, die sich im Körper des Menschen leicht ausdehnen oder flachdrücken ist in internationalen bewaffneten Konflikten bereits strafbar. Der Zustand, dass der Einsatz von Giftgasen zwar in internationalen Konflikten bereits als Kriegsverbrechen geahndet werden kann, Machthaber aber ihr eigenes Volk mit diesen Waffen konsequenzlos angreifen können, ist unerträglich.

lich. Hier kommt es nun zu einer Angleichung, da eine grundsätzliche Unterscheidung zwischen den Konfliktformen auf humanitärvölkerrechtlicher Ebene heute nicht mehr angemessen ist. Das Leiden und die Verletzungswirkung, die durch diese Waffen ausgelöst werden, sind verurteilenswert, gleich in welcher Art von Konflikt sie eingesetzt werden.

(C)

Diese Änderungen liegen mir als in Nürnberg direkt gewähltem Abgeordneten besonders am Herzen. In Nürnberg entsteht ein Institut für die Durchsetzung der Nürnberger Prinzipien zum Völkerstrafrecht. Es soll als Expertenforum dazu beitragen, Frieden mit den Mitteln des Rechts zu sichern, indem es interdisziplinäre Forschung betreibt und zielgruppenspezifisches Training zu völkerstrafrechtlichen Themen sowie Menschenrechtsbildung anbietet. Ziel der Akademie ist es, die Akzeptanz des Völkerstrafrechts und der Nürnberger Prinzipien international zu fördern.

Die Bundesrepublik Deutschland hat an der Ausarbeitung des Römischen Statuts aktiv mitgewirkt. Wir müssen uns weiterhin aktiv dafür einsetzen, dass der Internationale Strafgerichtshof möglichst effektiv arbeiten kann und breite Unterstützung in der Staatengemeinschaft findet. Das Gesetz zu den Änderungen vom 10. und 11. Juni 2010 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 ist dabei ein wichtiger und wirksamer Schritt, um Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit der Strafbarkeit zuzuführen.

**Christoph Strässer (SPD):** Offenheit vor allem auch im Umgang mit eigenen Fehlern und Defiziten ist ein Überlebensprinzip für jedes politische System. Deshalb sollten auch wir Deutschen sehr darum bemüht sein, Kritik aus anderen Ländern offen gegenüberzustellen und sie ernst zu nehmen – egal woher sie kommt. Dies ist nicht zuletzt der Einsicht geschuldet, dass aus der eigenen Fehlbarkeit die Notwendigkeit des Dialogs und der Kooperation folgt.

(D)

Genau diese fundamentale Erkenntnis ist der Kern des UPR-Verfahrens im Menschenrechtsrat der VN, des wohl wichtigsten und positivsten Ergebnisses aus den ansonsten ja eher wenig erfolgreich verlaufenden Bemühungen um die Reform der Vereinten Nationen. Alle Staaten überprüfen ihre menschenrechtliche Praxis zuerst selbst, stellen die Ergebnisse vor und stellen sich dann der Kritik im Menschenrechtsrat – und das richtigerweise ohne Ausnahme und damit eben auf gleicher Augenhöhe, unabhängig von Wirtschaftskraft und/oder politischer sowie militärischer Macht. Allein das macht das UPR-Verfahren so interessant und einmalig. Alle Länder sind gleich, beraten auf gleicher Augenhöhe und stellen sich demselben Verfahren. Ein demokratisches Grundprinzip, das leider in der Struktur der UNO oft unerreichbar erscheint und doch so wichtig wäre, ein Verfahren, das eindrucksvoll die These widerlegt, dass westliche Staaten und Kulturen das Thema Menschenrechte benutzen, um auf diesem Wege hegemoniale Strukturen auf- und auszubauen.



(A) Zur Demokratie gehört, das wissen wir spätestens seit Kant, auch die öffentliche Auseinandersetzung, die Öffentlichkeit. Deshalb hat auf unser Bestreben hin, die FDP-Fraktion zugesagt, zu beantragen, dass die heutige Debatte zum Tag der Menschenrechte an prominenter Stelle stattfinden soll, wie eigentlich immer in den letzten Jahren um den Internationalen Tag der Menschenrechte am 10. Dezember. Nun gehen die Reden zu Protokoll. Es ist ein Armutszeugnis für unsere demokratische Kultur, dass es nicht gelingt, wenigstens einmal im Jahr in diesem Hause zu einer Zeit über dieses Thema zu debattieren, wo zumindest die Chance besteht, öffentlich wahrgenommen zu werden. Diese Koalition führt zwar gerne bei jeder Gelegenheit die Menschenrechte im Munde, schafft es aber noch nicht einmal, einen akzeptablen Debattenplatz zu organisieren. Das sagt eigentlich alles!

Der erste Zyklus der regelmäßigen Überprüfung der Staaten auf ihre Menschenrechtssituation hin, UPR, ist abgeschlossen. Mit der Vorstellung des Staatenberichts vor dem UN-Menschenrechtsrat 2009 hat Deutschland seinerzeit durch Selbstkritik zwar einige überzeugt, aber der schriftliche Bericht der Regierung wurde von vielen als „zu glatt“ eingeschätzt, weil die offene Benennung von Problembereichen, die Darstellung von Maßnahmen zur Verbesserung der Situation, der Bericht über Erfolge, aber auch selbstkritische Anmerkungen und Aussagen über Zielsetzungen fehlten. Allerdings präsentierte sich die Bundesregierung in ihren mündlichen Einlassungen im UPR sehr viel selbstkritischer. Die Regierungsvertreter gaben wiederholt zu erkennen, dass – bei dem unbestritten hohen Standard von Rechtsstaatlichkeit in Deutschland – gleichwohl ernste menschenrechtliche Probleme zu bewältigen blieben.

(B) Der Zweite Zyklus wurde nun formal geändert, um ein besonderes Augenmerk auf die Umsetzung der akzeptierten Empfehlungen aus dem ersten Zyklus richten zu können. Das macht viel Sinn; denn nur so kann im weiteren Überprüfungszyklus aufmerksam geschaut werden, wie ein Staat in der Zwischenzeit die akzeptierten Empfehlungen in die Praxis umgesetzt hat und was darauf aufbauend in den zweiten Bericht Eingang finden sollte.

Um das Voranschreiten im nationalen Follow-up auch im Menschenrechtsrat nachvollziehbar zu machen, sind die Staaten aufgerufen, nach zwei Jahren freiwillig einen schriftlichen Zwischenbericht – „mid-term report“ – zu erstellen. Deutschland hat nach seiner Überprüfung keinen solchen Zwischenbericht abgegeben. Das sollte sich ändern. Es ist, wie sich aus vielen Beispielen ersehen lässt, eine große Hilfe für das ganze Verfahren, wenn es einen staatlich initiierten Zwischenbericht gibt, der in der Mitte des Zyklus vorgelegt wird. Zwischenberichte zum UPR-Verfahren gehören inzwischen beim Rat zum guten Ton. Sie wurden vorgelegt unter anderem von Frankreich, Japan, den Niederlanden, Bahrain, Chile, Finnland, Ecuador, Kolumbien, Mauritius, Rumänien, der Ukraine. Deutschland gibt hier kein gutes Beispiel ab. Diese Forderung vieler NGOs an Deutschland halte ich für gerechtfertigt.

(C) Im Mai 2013 wird Deutschland zum zweiten Mal vom UN-Menschenrechtsrat im Rahmen des UPR-Verfahrens auf seine Menschenrechtssituation hin überprüft werden. Das Forum Menschenrechte und das Deutsche Institut für Menschenrechte haben dankenswerterweise ihre Analysen und Empfehlungen bereits abgegeben. Wir fordern deshalb die Bundesregierung auf, die Sicht dieser Organisationen ernst zu nehmen und in ihren Bericht einfließen zu lassen. Deshalb ist es auch zu begrüßen, dass Markus Löning, der Menschenrechtsbeauftragte im Auswärtigen Amt, im Namen der Bundesregierung die „Zivilgesellschaft“ zum 5. Dezember zu einer Anhörung eingeladen hat – spät, aber hoffentlich nicht zu spät, um berechtigte Anliegen noch aufzunehmen.

Bis zum Februar 2013 läuft die Frist für die Einreichung des Staatenberichts. Im April/Mai ist die 16. Sitzung der UPR Working Group mit der Überprüfung Deutschlands, und circa im September 2013 gibt es die Stellungnahme Deutschlands zu den Empfehlungen. Im Oktober 2013 soll schlussendlich der Bericht zur UPR-Überprüfung Deutschlands in der 17. Sitzung des Menschenrechtsrates erörtert werden.

(D) Einer der Hauptkritikpunkte an Deutschland 2009 war die fehlende Bekämpfung von Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit. Wie die Vorfälle um die Terrorzelle NSU gezeigt haben, waren diese Empfehlungen geradezu prophetisch und wurden leider nicht ernst genug genommen. Im Gegenteil: Mittel für die nachhaltige Bekämpfung dieses braunen Sumpfs wurden gekürzt, Menschen, die sich dort engagierten, wurde unter der Überschrift „Extremismusklausel“ ein Treuebekenntnis zu unserem Grundgesetz abverlangt – absurd gegenüber denjenigen, die mit ihrer konkreten Arbeit mehr für die Werte unserer Verfassung tun, als dies in vielen Sonntagsreden geschieht. Deshalb muss dieser Bereich im neuen Bericht explizit näher beleuchtet und intensiver bearbeitet werden. Wir sollten offen ansprechen, dass wir hier vieles verschlafen haben und es nun besser machen wollen.

Ein weiterer Punkt, den Kanada und Ägypten seinerzeit angesprochen haben und der immer noch problematisch ist, sind die Rechte der Kinder in Deutschland. Zwar gab es einen wichtigen Fortschritt, weil Deutschland die Vorbehalte gegen die Kinderrechtskonvention zurückgenommen hat. Aber hinsichtlich der Kinder von Einwanderern und „Ausländern“ hat sich bisher kaum etwas verbessert. Besonders prekär ist immer noch die Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlingskinder. Sie werden immer noch zu oft routinemäßig in belastende, nicht kinderfreundliche Asylverfahren gedrängt. Häufig verbleiben die Betroffenen im Status der Duldung und leben daher in ständiger Furcht vor der Ausweisung. Auch hier sollten wir die Empfehlungen ernst nehmen und das im aktuellen Zyklus ansprechen. Viel besser noch wäre es selbstverständlich, der Kinderrechtskonvention entsprechende Gesetze zu schaffen, im Aufenthaltsrecht wie im Sozialrecht.

Eine weitere wichtige Empfehlung bezog sich auf unsere selektive Bildungspolitik, die zu einer strukturellen Diskriminierung bestimmter Gruppen von Kindern im

- (A) deutschen Schulsystem führt. Zumeist sind Kinder mit Migrationshintergrund und Kinder aus sozial schwierigen Verhältnissen betroffen.

Der Menschenrechtsstandard in unserem Land ist hoch, kein Zweifel. Aber wir können und müssen besser werden, gerade auch als neu gewähltes Mitglied im Menschenrechtsrat. Diese Wahl, über die wir uns sehr freuen, ist nicht nur Erfolg, sondern auch Verpflichtung. Dies gilt auch – um einen letzten Punkt anzusprechen – für die Stellung des Deutschen Instituts für Menschenrechte. Wegen Untätigkeit der Bundesregierung und eines offenkundigen Streits innerhalb der Koalition besteht die Gefahr, dass diese hochangesehene unabhängige Institution im Herbst dieses Jahres bei der Akkreditierungskonferenz ihren jetzigen A-Status verliert – und das nur, weil die Mehrheit in diesem Hause sich nicht darauf verständigen kann, durch eine gesetzliche Grundlage die Unabhängigkeit der Arbeit des Instituts sicherzustellen. Das ist ein Armutszeugnis für die deutsche Menschenrechtspolitik und ihr Ansehen weltweit. Die SPD-Fraktion jedenfalls ist bereit, auch kurzfristig gesetzgeberische Initiativen zu unterstützen, die den Erhalt des jetzigen Status des Instituts sichern.

- (B) Zum Schluss möchte ich noch hervorheben, dass die SPD-Fraktion, wie schon in der ersten Lesung angekündigt, den Gesetzentwurf der Bundesregierung zu den Änderungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs vom 10. und 11. Juni 2010 in Kampala begrüßt. Die Ergebnisse der Konferenz von Kampala werden den Internationalen Strafgerichtshof langfristig stärken, was einerseits eine große Verantwortung und Herausforderung bedeutet, andererseits aber auch eine große Chance ist. Treten die Regelungen von Kampala 2017 wirklich in Kraft, kann jede Gewaltanwendung gegenüber einem anderen Staat vor dem Internationalen Strafgerichtshof angeklagt werden. Dies wäre ein großer Schritt in Richtung einer starken und effizienten Verrechtlichung der internationalen Beziehungen. Deshalb werden wir diesem Gesetz zustimmen.

**Marina Schuster (FDP):** Am 10. Dezember begehen wir jedes Jahr den Allgemeinen Tag der Menschenrechte. Dann jährt sich die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, eine Errungenschaft unserer Menschheitsgeschichte. Sie gibt uns das vor, für das wir weltweit eintreten: den Schutz und die Wahrung der Menschenrechte.

Wie könnte es besser passen, dass wir heute in der zweiten und dritten Lesung die Änderung des Römischen Statuts im deutschen Recht beschließen werden? Einen Wermutstropfen gibt es dennoch: Leider findet die Debatte zu später Stunde statt. Jeder weiß, dass wir uns diese Debattenzeit nicht ausgesucht haben.

Der ehemalige Menschenrechtskommissar der Vereinten Nationen, José Ayala Lasso, bringt das Problem der Straflosigkeit auf den Punkt: Es ist wahrscheinlicher, dass ein Mensch für die Ermordung eines einzigen Menschen verurteilt wird, als dass er für die Ermordung von 100 000 Menschen verurteilt wird.

- (C) Während Verbrechen auf kleinster Ebene – und hier spreche ich noch gar nicht von Mord – meist zügig verfolgt werden können, ist es nach wie vor eine große, langwierige und schwierige Aufgabe, Völkermörder, Kriegsverbrecher und Verbrecher gegen die Menschlichkeit zur Rechenschaft zu ziehen.

Mit der Schaffung des Internationalen Strafgerichtshofs am 17. Juli 1998 in Rom setzte die internationale Gemeinschaft ein klares Zeichen, dass sie sich diesem Missstand entschieden entgegenstellen will. Sicherlich bleibt die strafrechtliche Verfolgung von Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit eine Herausforderung. Sie ist aber eben keine Utopie mehr. Die Täter grausamster Völkerrechtsverbrechen können nicht mehr auf ihre Immunität vertrauen, sondern müssen grundsätzlich davon ausgehen, dass sie sich vor einem zentralen, überparteilichen Gericht für ihr Handeln verantworten müssen.

Die universelle Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs ist eine bahnbrechende Errungenschaft des internationalen Menschenrechtsschutzes. Die Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen und der Kampf gegen die Straflosigkeit knüpfen an das Vermächtnis der Nürnberger und Tokioter Prozesse an. Seit den 1990er- und 2000er-Jahren führen die Ad-hoc-Tribunale für das ehemalige Jugoslawien, für Ruanda, Sierra Leone und Kambodscha diesen Leitgedanken fort.

- (D) Dieser Leitgedanke hat bisher seinen Höhepunkt in der Überprüfungskonferenz von Kampala gefunden, bei der eine große Lücke im Völkerstrafrecht geschlossen wurde. Die Definition des Tatbestandes der Aggression bedeutet einen historischen Durchbruch. Ich wiederhole es gerne: Es handelt sich hier um einen Meilenstein im Kampf gegen die Straflosigkeit.

Es ist dem Einsatz der deutschen Delegation in Kampala zu verdanken, dass Deutschland seine Konferenzziele erfolgreich durchsetzen konnte, auch gegen kritische Stimmen aus Frankreich und Großbritannien.

Wir Liberalen haben uns dafür starkgemacht, dass diese wichtige Lücke im Völkerstrafrecht geschlossen wird. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf haben wir ein Ziel des Koalitionsvertrages Wort für Wort umgesetzt. Das ist ein großer Erfolg! Die Förderung und Wahrung der Menschenrechte ist ein ureigener liberaler Grundgedanke. Von Beginn dieser Wahlperiode an hat sich die FDP dafür eingesetzt, dass Deutschland im weltweiten Menschenrechtsschutz nicht nur gegenüber seinen internationalen Partnern eine glaubwürdige Position vertritt, sondern auch eine Vorbildrolle übernimmt.

Deutschland ratifiziert als einer der ersten Staaten die Änderungen des Römischen Statuts, die in Kampala beschlossen wurden. Nun gilt es, dass bis Ende 2015 mindestens 30 Staaten das erweiterte Römische Statut ratifizieren. Nur dann treten die Änderungen auch bereits 2017 in Kraft. Liechtenstein und das Global Institute for the Prevention of Aggression leisten hier wertvolle Arbeit. Unter ihrer Federführung wurde beispielsweise ein Handbuch erstellt, das Staaten bei der Implementierung

- (A) und Ratifizierung der Änderungen von Kampala unterstützt.

Die Position Deutschlands im Kampf gegen die Straflosigkeit hat sich seit den Nürnberger Prozessen richtungsweisend und grundlegend gewandelt. Während die Rechtsprechung des Nürnberger Tribunals noch auf Ablehnung stieß, gestaltet Deutschland heute nicht nur die Ausformung universeller Normen aktiv mit, sondern nimmt in vielen Bereichen eine Vorreiterrolle ein.

Seit Mai 2011 läuft vor dem Oberlandesgericht Stuttgart ein Prozess gegen Ignace Murwanashyaka, den ehemaligen Präsidenten der ruandischen Rebellenbewegung FDLR, und gegen seinen Stellvertreter Straton Musoni. Murwanashyaka und Musoni wird als Vorgesetzten der FDLR eine direkte Verantwortung für deren Aktivitäten und die Völkerrechtsverbrechen im Kongo vorgeworfen. Dieser Prozess in Stuttgart ist der erste seiner Art. Das Pilotverfahren wird unter dem Völkerstrafgesetzbuch geführt, welches das Römische Statut in deutsches Recht überträgt. Unter dem „Weltrechtsprinzip“ des deutschen Völkerstrafgesetzbuches engagiert sich Deutschland hier im Sinne einer komplementären Arbeitsteilung mit dem Internationalen Strafgerichtshof. Der Grundsatz der Komplementarität sieht vor, dass die strafrechtliche Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen auch durch die Mitgliedstaaten des Römischen Statuts erfolgen kann.

Wir können bereits heute auf eine erfolgreiche Menschenrechtsbilanz in dieser Legislaturperiode zurückblicken. Lassen Sie mich exemplarisch einige Beispiele geben:

(B)

Unter dem Vorsitz Deutschlands hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen im Juli 2011 eine Resolution zum Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten verabschiedet. Die Ächtung von Angriffen auf Krankenhäuser und Schulen durch die internationale Gemeinschaft wurde damit institutionalisiert. Dieses Engagement hat Deutschland im September noch einmal gefestigt und eine zweite Resolution eingebracht, die den Schutzmechanismus und die Arbeit der VN-Sonderbeauftragten für Kinder und bewaffnete Konflikte, Leila Zerrougui, noch weiter stärkt.

Ein weiteres wichtiges Thema für uns ist der Schutz des Menschenrechtes auf Wasser, für das wir uns mit verschiedenen Maßnahmen einsetzen. Die VN-Resolution „Menschenrecht auf sauberes Trinkwasser und Sanitärversorgung“ sowie die deutsch-spanische Initiative im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen haben wir hier im Bundestag mit mehreren Anträgen flankiert.

Durch meine Arbeit als Mitglied der Parlamentarischen Versammlung des Europarates weiß ich aus eigener Erfahrung, wie wichtig regionale Menschenrechtsschutzsysteme sind. Auf der Konferenz zur Reform des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Brighton konnte sich Deutschland erfolgreich gegen die Vorschläge Großbritanniens durchsetzen, die eine drastische Beschneidung der Kompetenzen des Gerichts bedeutet hätten. Die Ergebnisse von Brighton müssen nun schnell umgesetzt werden, damit der EGMR die Heraus-

- forderungen einer stetig wachsenden Zahl an Gesuchen bewältigen kann. (C)

Die Wahl Deutschlands in den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen bestätigt unseren Menschenrechtskurs. Sie zeigt die Anerkennung und das Vertrauen in unser menschenrechtspolitisches Engagement. Gleichzeitig ist die Wahl Ansporn und Verpflichtung.

Am 5. Dezember findet die öffentliche Anhörung zum Menschenrechtsbericht der Bundesregierung statt. Nächstes Jahr im April durchläuft Deutschland die „Universal Periodic Review“ des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen. Im Vierjahresrhythmus müssen sich die Mitgliedstaaten einer Überprüfung ihrer Menschenrechtslage stellen. Die Bundesregierung bezieht hierbei die Zivilgesellschaft mit ein und diskutiert den Entwurf des Menschenrechtsberichtes, den sie in Genf vorlegen wird, im Vorfeld.

Die Wahrung und Förderung der Menschenrechte ist Voraussetzung einer demokratischen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung jedes Landes. Wir sind uns unserer Verantwortung im eigenen Land und für den menschenrechtlichen Fortschritt unserer Partner bewusst. Deutschland ist – und bleibt – ein wichtiger Akteur im internationalen Menschenrechtsschutz.

**Jan van Aken (DIE LINKE):** Meine Fraktion wird dem heute vorliegenden Gesetzentwurf zustimmen.

- Mit dem Gesetz wird das veränderte Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofes ratifiziert. Konkret geht es um die Aufnahme der Aggression, also eines Angriffskrieges, in den Katalog der Verbrechen, die vom Internationalen Strafgerichtshof geahndet werden können. (D)

Die internationale Verankerung eines Straftatbestands der Aggression wird seit den Nürnberger Prozessen gefordert. Dass es nach langen und durchaus kontroversen Diskussionen gelungen ist, sich auf eine Definition des Aggressionsverbrechens zu einigen und damit einen Straftatbestand zu schaffen, ist ohne Zweifel ein Erfolg, allerdings, wie so oft bei Kompromissen, ein Erfolg mit bitterem Beigeschmack. So konnte nicht durchgesetzt werden, dass schon die Vorbereitung und Planung eines unter den Begriff der Aggression fallenden Angriffs ein Strafverfahren auslösen können. Ein Angriff muss bereits erfolgt sein, um vom Internationalen Strafgerichtshof – nachträglich – geahndet zu werden. Ebenfalls konnte nicht durchgesetzt werden, dass der Straftatbestand der Aggression auch für Nichtvertragsstaaten Anwendung findet. Zu ihnen gehören unter anderem die USA, Russland und China. Ebenso schwer wiegt, dass die Abhängigkeit vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen bestehen bleibt, dass der Strafgerichtshof also nicht von sich aus, unabhängig vom UN-Sicherheitsrat, tätig werden kann.

Gerade mit Blick auf den völkerrechtswidrigen Krieg gegen Irak ist bedauerlich, dass nur zukünftige Aggressionsverbrechen verfolgt werden können, also frühestens im Jahr 2017 und ein Jahr nachdem mindestens 30 Staaten die Änderungen ratifiziert haben.



(A) Nun ist es, wie es ist. Die Änderung des Römischen Statuts spiegelt den Minimalkonsens wider. Mehr war auf der Überprüfungs-konferenz 2010 im ugandischen Kampala nicht zu erreichen. Aber es spricht doch gar nichts dagegen, dass Deutschland bei der nationalen Umsetzung einen Schritt weitergeht – über den heute vorliegenden Gesetzentwurf hinaus.

In Art. 26 des Grundgesetzes heißt es: „Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.“ Bislang wurde in der deutschen Rechtsprechung lediglich die Vorbereitung eines Angriffskrieges als strafrechtlich relevant interpretiert, geregelt in § 80 des Strafgesetzbuches. Das Grundgesetz betrachtet aber alle Handlungen, die friedienstörend sind, als verfassungswidrig. In diesem Sinne müssen die direkte und indirekte Beteiligung an der Durchführung von Angriffskriegen ebenso wie deren Planung und Vorbereitung unter Strafe gestellt werden.

Um nur ein Beispiel zu nennen: Wenn ein Land, sagen wir: die USA, ein anderes Land, sagen wir: Irak, völkerrechtswidrig überfällt, dann darf Deutschland das nicht direkt oder indirekt unterstützen, sagen wir: durch BND-Agenten oder durch Überfluggenehmigungen. Wenn eine Bundesregierung, sagen wir: die rot-grüne Regierung von 2003, das unterstützt, muss sie sich strafbar machen. Die Linke will deshalb eine rechtliche Klarstellung auch im Strafgesetzbuch, also eine Präzisierung von § 80 Strafgesetzbuch. Eine entsprechende parlamentarische Initiative werden wir demnächst hier vorlegen. Es kann doch nicht sein, dass Deutschland militärisch mit Staaten kooperiert, die sich vorbehalten, Angriffskriege zu führen.

Wir erwarten deshalb von Ihnen, dass Sie dafür sorgen, dass kein Land – auch nicht die USA – jemals wieder Stützpunkte in Deutschland oder deutsche Logistik für Angriffskriege nutzen kann. Wir erwarten aber auch, dass Sie den politischen Druck auf die drei ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates USA, Russland und China erhöhen, den Internationalen Strafgerichtshof endlich anzuerkennen und sich seiner Gerichtsbarkeit zu unterwerfen.

Im Übrigen bin ich der Meinung, dass Deutschland keine Waffen mehr exportieren sollte. Von Deutschland soll nie wieder Krieg ausgehen, auch nicht in Form von Waffenlieferungen, die Kriegsführung anderswo möglich machen.

**Tom Koenigs (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):** Am 10. Dezember werden wir den Tag der Menschenrechte feiern. Vor 64 Jahren haben die Vereinten Nationen an diesem Tag die Menschenrechte im internationalen Recht verankert. Bis heute ist die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte das Wertegerüst der internationalen Gemeinschaft aller inzwischen 193 Staaten der Vereinten Nationen.

Menschen streben nach einem Leben in Würde, sozialer Sicherheit und Frieden. Wie keine andere Institution verkörpern die Vereinten Nationen dieses Streben. Die Vereinten Nationen besitzen inzwischen wichtige Mittel, um weltweit die Einhaltung der Menschenrechte zu überwachen und ihre Missachtung, wo dies möglich ist, zu ahnden.

Da ist natürlich zu allererst der Internationale Strafgerichtshof, den die Vereinten Nationen 2002 ins Leben gerufen haben. Es ist erfreulich, dass wir den Gesetzentwurf zur Stärkung des Internationalen Strafgerichtshofes gemeinsam und hoffentlich einstimmig verabschiedet werden. Die eigentliche Arbeit steht mit der Umsetzung in die nationale Rechtsordnung noch aus.

Ich möchte mich heute aber noch auf ein anderes wichtiges Instrument beziehen, das den Menschenrechtsschutz weltweit zum Ziel hat: das Verfahren des Universal Periodic Review. Es ist im Gegensatz zum scharfen Schwert des Gerichts eher eine Soft Power. Das UPR-Verfahren wurde im März 2006 durch die Resolution 60/251 ins Leben gerufen. Beim Wandel von der VN-Menschenrechtskommission zum Menschenrechtsrat war es die wichtigste Weiterentwicklung; der Rat ist insgesamt ein Fortschritt gegenüber der vorherigen Kommission.

Früher wurde nur eine kleine Auswahl an Staaten geprüft, heute müssen sich alle prüfen lassen. Alle Staaten sind dem Verfahren gleichermaßen unterworfen. Neben den Staaten selbst und VN-Expertenteams aus anderen Mitgliedstaaten wird auch die Zivilgesellschaft des zu prüfenden Staates in die Berichterstattung mit einbezogen. Daraus entsteht dann ein umfassender Bericht, der konkrete Maßnahmen empfiehlt, wie der Mitgliedstaat die Menschenrechte besser schützen, achten und gewährleisten kann.

Daraus ergeben sich zwei Chancen: erstens, dass die zivilgesellschaftlichen Akteure in den Mitgliedstaaten besser miteinander kommunizieren, weil sie sich für den gemeinsamen Bericht vernetzen müssen; zweitens, dass die Regierungen – auch die Bundesregierung – weniger politisch voreingenommen berichten, indem sie die „Zivilgesellschaft stärker als bisher“ einbeziehen, wie dies die SPD fordert. Wir wollen, dass die Zivilgesellschaft systematisch und im Vorfeld mit einbezogen wird, sei es durch Anhörungen in den Ausschüssen des Deutschen Bundestages, sei es durch regelmäßige und verbindliche Konsultationen.

Die größte Glaubwürdigkeit im weltweiten Bemühen um eine bessere Menschenrechtslage haben die Staaten, die sich auch um die Menschenrechte in ihrem eigenen Land kümmern. Will man Menschenrechtsverletzungen anderer Staaten kritisieren, dann muss man selbst verbindlich, gar vorbildlich sein. Wir können nicht Staaten wie den Iran oder China kritisieren, wenn wir Vorwürfe ignorieren, Deutschland messe mit zweierlei Maß – „double standards“ – und sei voreingenommen.

Zweierlei Maß, das mindert den Schutz der Menschenrechte; Guantánamo hat es gezeigt. Deutschland soll bei Kritik an Missständen im Lande so viel Dialog-

- (A) Bereitschaft und Engagement zeigen, wie wir es von anderen Ländern wünschen. Was also hat die Bundesregierung getan, nachdem Deutschland zuletzt 2009 im UPR-Verfahren untersucht wurde?

Der UPR-Bericht über Deutschland setzt Schwerpunkte in der Asyl- und Integrationspolitik, beim Schutz vor Folter, beim Kampf gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus und beim Schutz vor Diskriminierung. Djibouti fordert zum Beispiel, dass Deutschland eine unabhängige Institution schafft, die Beschwerden über Polizeigewalt untersucht. Bedauerlicherweise hat die Bundesregierung diese Forderung zurückgewiesen. Die Bunderepublik hat 34 von 44 Empfehlungen des UPR-Berichtes von 2009 akzeptiert. Die SPD fordert zwar dazu auf, hinsichtlich der akzeptierten Empfehlungen detailliert die Umsetzungsschritte sowie die Erfolge und Probleme in diesem Prozess zu erläutern – das ist richtig –, ich finde aber, darüber hinaus müsste die Bundesregierung erklären, warum zehn Empfehlungen nicht umgesetzt wurden.

Das Zusatzprotokoll des Paktes über soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte, der WSK-Pakt, muss endlich ratifiziert werden. Das wurde bereits 2009 kritisiert. 2013 wird es immer noch bemängelt – zu Recht –, nicht nur von uns Grünen, auch vom Deutschen Institut für Menschenrechte, DIMR.

Die Bundesregierung muss sämtliche Empfehlungen ernst nehmen, sonst schwächt sie das Verfahren. Andere Staaten könnten sich daran ein schlechtes Beispiel nehmen. Im schlimmsten Falle werden einzelne unilateral aus dem Staatenüberprüfungsverfahren aussteigen, wie es Israel angedroht hat. Die Folgen für die Glaubwürdigkeit des Verfahrens wären verheerend.

- (B)

Doch der Umgang mit den VN-Empfehlung ist symptomatisch für ein tiefergehendes Problem: das schwache Engagement Deutschlands in den VN allgemein. Wir Grüne wollen, dass Deutschland über die VN globale Verantwortung übernimmt und sich in den VN weit aktiver, engagierter und wirkungsvoller für Frieden und Menschenrechte einsetzt.

Die VN sind nur so stark, wie ihre Mitgliedstaaten sie machen. Dies gilt besonders für den Schutz der Menschenrechte. Nur wenn alle 193 ihren Beitrag leisten und einige vorbildlich sind, werden wir Fortschritte machen. – Dass Deutschland in den VN-Menschenrechtsrat wiedergewählt worden ist, hat alle Mitglieder dieses Hauses gefreut. Der Bundesaußenminister sprach von einem „Vertrauensbeweis für Deutschland“. Doch für dieses Vertrauen muss sich Deutschland als würdig erweisen. Der nächste Zyklus 2013 des UPR-Überprüfungsverfahrens bietet sich dazu an. Wir erwarten von der Bundesregierung, dass sie das Überprüfungsverfahren im Menschenrechtsrat aktiv und glaubwürdig begleitet.

## Anlage 7

### Zu Protokoll gegebene Reden

#### zur Beratung des Antrags: Energiewende im Gebäudebestand sozial gerecht, umweltfreund-

#### lich, wirtschaftlich und zukunftsweisend umsetzen (Tagesordnungspunkt 17) (C)

**Volkmar Vogel (Kleinsaara) (CDU/CSU):** Klimaschutz, Energiewende und Effizienzsteigerung sind zentrale Punkte der politischen Agenda in den kommenden Jahren. Wir müssen die Weichen für die Energiewende so stellen, dass sowohl wirtschaftliche als auch soziale Aspekte einfließen. Die christlich-liberale Koalition fährt mit Augenmaß und wirtschaftlichem Sachverstand. Die Energiewende braucht eine breite Zustimmung in der Bevölkerung. Auch dafür arbeiten wir als christlich-liberale Koalition.

Der vorliegende Antrag der Grünen lässt das entweder vermissen oder beschreibt Maßnahmen, die wir bereits umsetzen. Die Grünen wollen mit ihrer Regelungswut ideologische Forderungen zulasten von Mietern, Vermietern und Eigenheimbesitzern durchsetzen.

Sie fordern mehr Transparenz und wollen an der Ausgestaltung des Energieausweises herumfucheln. Dafür haben wir schon sehr gute und strenge Regeln. Schon jetzt muss der Verkäufer auf Verlangen bei einem Eigentümerwechsel den Energieausweis parat haben. Sie wollen den Energieausweis nun ab 2018 für alle Eigentümer zur Pflicht machen und koppeln dies an eine Zwangsberatung. Das ist doch nur eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme für Energieberater und Bürokraten. Wir haben hier bereits strikte Regeln, und die genügen.

Die Grünen sollten daran denken, dass das auch jemand kontrollieren muss. Dabei fordern Sie in dem Antrag den Abbau von Kontrolldefiziten, und gleichzeitig schaffen Sie mehr Kontrollbedarf. Das zeigt doch deutlich, in welche Richtung Ihr Antrag geht: Bevormundung von Bürgern. Statt mehr Transparenz und Energieeinsparung stehen unter dem Strich komplizierte Kontrollmechanismen und mehr Bürokratie. (D)

Bündnis 90/Die Grünen fordern einen Energiesparfonds von 3 Milliarden Euro jährlich. Das klingt beim ersten Hören gut. Jedoch scheinen Sie bei den Haushaltsverhandlungen nicht dabei gewesen zu sein. Wir haben große Anstrengungen unternommen, um die Mittel, die wir bereits bereitstellen, weiterhin bereitzustellen. Wir haben die Programme für die energetische Sanierung fortgeschrieben. 1,5 Milliarden Euro aus dem Energie- und Klimafonds stehen nicht nur für 2012, sondern auch für 2013 und 2014 wieder für die CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierung zur Verfügung. Das ist Planungssicherheit.

Sie fordern mehr und mehr Geld, das Sie in einem Fonds von den kleinen Leuten einsammeln wollen. Lassen Sie es bei den Hausbesitzern, damit die in ihr Eigentum investieren können. Die von SPD und Grünen regierten Länder lehnen Sonderabschreibungen für energetische Sanierungen ab. Auch das würde vielen Privaten helfen, die energetische Sanierung voranzutreiben. Wirken Sie auf Ihre Kollegen in den Ländern ein, damit wir hier endlich zu einem positiven Ergebnis kommen.

Im vorliegenden Antrag fordern die Grünen Mindestanteile für erneuerbare Energien, die gesetzlich festgelegt sind und regelmäßig angehoben werden sollen. Was